

1119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung

Bei der gegenständlichen Vereinbarung mußte darauf Bedacht genommen werden, daß in Australien ein Auslieferungsgesetz besteht, das für den Abschluß von Auslieferungsverträgen einen bestimmten Rahmen vorsieht. Damit und mit den grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches einerseits und des kontinentaleuropäischen Bereiches andererseits, erklärt es sich, daß der vorliegende Vertrag einige bedeutsame Unterschiede gegenüber den zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten üblichen Verträgen - und damit auch zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen - aufweist. Bei den Verhandlungen ist es aber gelungen, in den Entwurf alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die nach österreichischer Auffassung unerläßlicher Bestandteil eines Auslieferungsvertrages sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

W i n d s t e i g  
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k  
Obmannstellvertreter